

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	52 (1944)
<b>Heft:</b>	28
<b>Artikel:</b>	Warum das Zeichen des Roten Kreuzes geschützt werden musste
<b>Autor:</b>	Bohny, C. A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-972902">https://doi.org/10.5169/seals-972902</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DAS ROTE KREUZ LA CROIX-ROUGE

**Croce-Rossa**

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes  
und des Schweizerischen Samariterbundes.

Organe officiel de la Croix-Rouge suisse  
et de l'Alliance suisse des Samaritains.



**Crusch-Cotschna**

Organo della Croce-Rossa svizzera e  
della Federazione svizzera dei Samaritani.

Organ da la Crusch-Cotschna svizzera e  
de la Lia svizzera del Samaritauns.

Herausgegeben vom Schweizerischen Roten Kreuz - Edité par la Croix-Rouge suisse - Pubblicato dalla Croce-Rossa svizzera - Edit da la Crusch-Cotschna svizzera

**Rotkreuzchefarzt - Médecin-chef de la Croix-Rouge - Medico capo della Croce-Rossa**

## Die Kinderhilfe in Serbien

Kinderspeisung mit schweizerischen Lebensmitteln in einer Schulküche von Belgrad.

## Enfants prenant un repas

composé de vivres de provenance suisse dans une cantine de Belgrade.



## Warum das Zeichen des Roten Kreuzes geschützt werden musste

Von Dr. G. A. Bohny

Als im Jahre 1864 in Genf die Vertreter der wichtigsten Staaten zu einer internationalen Konferenz zusammentraten und den unter dem Namen «Genfer-Konvention» berühmt gewordenen völkerrechtlichen Vertrag zum Schutze des Loses der verwundeten und kranken Soldaten schlossen, galt es für das Sanitäts- und Pflegepersonal und für die Militärspitäler und Ambulanzen ein internationales Schutzzeichen zu wählen. Zu Ehren der Schweiz wurde hiefür von der Versammlung das umgekehrte Schweizerwappen — das Rote Kreuz im weißen Feld — bestimmt.

Seither hat das Zeichen des Roten Kreuzes in der ganzen Welt eine ungeahnte Verbreitung und Bedeutung gewonnen. Es hat sich zum eigentlichen Symbol für alle Hilfeleistungen entwickelt und ist als solches fast allen Menschen von Jugend auf bekannt.

Dabei darf nun nicht übersehen werden, dass mit dem Zeichen des Roten Kreuzes Rechte und Pflichten verbunden sind, welche nur den hiefür bestimmten Personen und Institutionen zustehen.

Nur die Militärsanität und die von den einzelnen Regierungen anerkannten Hilfsorganisationen geniessen den Schutz der Genfer Konvention. Die missbräuchliche Verwendung des Roten Kreuzes im Kriegsfall durch hiefür nicht berechtigte Personen oder Formationen

würde eine Verletzung des Völkerrechts bedeuten und mit Recht zu den entsprechenden Sanktionen von Seiten des Gegners führen.

In jedem Lande darf nur eine Organisation als Rotkreuzverein von der betreffenden Regierung anerkannt werden.

Nachdem in der Schweiz ein 1866 ins Leben gerufener Rotkreuzverein vor allem im Jahre 1870 zur Hilfeleistung für die internierte Bourbakiarmee seine Tätigkeit ausgeübt, in der nachfolgenden Friedenszeit jedoch wieder aufgegeben hatte, erfolgte die Gründung des Schweizerischen Roten Kreuzes im Jahre 1882.

Ausserdem besteht mit Sitz in Genf seit dem Jahre 1863 das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. Dieses ist das ausschliesslich aus Schweizern zusammengesetzte Verbindungsorgan der nationalen Rotkreuzvereine. Es organisiert im Kriegsfalle in grossem Ausmass die internationale Hilftätigkeit.

Trotzdem somit in der Schweiz das Rote Kreuz an Bedeutung stets zunahm, bestand während Jahrzehnten für sein Zeichen keinerlei Schutzbestimmung.

Jeder Private, jeder Fabrikant oder Verein konnte sich für seine eigenen Zwecke ungestraft des Rotkreuzzeichens bedienen. Und diese missbräuchliche Verwendung nahm immer mehr überhand, je mehr die Bedeutung des Roten Kreuzes anstieg.

Fabrikanten von Verbandstoff, von irgendwelchen pharmazeutischen Produkten oder von Krankenmaterial verwendeten als Handels-

marke ein rotes Kreuz. Irgendwelche mehr oder weniger gemeinnützige Vereine veranstalteten Bazare und dergleichen unter dem Zeichen des Roten Kreuzes.

Krankenpflegepersonal ohne Schulung und ohne Diplom konnte seine Tätigkeit unter dem Zeichen eines roten Kreuzes ausüben. Wirtschaften durften sich «Zum Roten Kreuz» nennen, gewiegte Kaufleute konnten sich eines roten Kreuzes für beliebige Reklamezwecke bedienen.

Dem Schreiber dieser Zeilen ist ein bezeichnender Vorfall noch deutlich in Erinnerung.

Einige Jahre vor dem Weltkrieg wurde in Montreux ein grosser Bazar zugunsten des Roten Kreuzes veranstaltet. Die betreffenden Räumlichkeiten waren reich mit Rotkreuzfahnen ausgeschmückt. Unter der kauflustigen Menge bemerkte man auch einen unserer damaligen Bundesräte. Und wer war nun der Nutznieder dieses sicher ertragreichen Bazaars?

Ein von einer energischen deutschen Dame geleitete Zufluchtsaus, sicherlich ein gemeinnütziges Unternehmen, welches jedoch mit dem Roten Kreuz nicht das Geringste zu tun hatte. Da aber für Namen und Zeichen des Roten Kreuzes damals noch kein Rechtsschutz bestand, so konnte gegen einen solchen Missbrauch nicht eingeschritten werden.

Den geschilderten unerfreulichen Zuständen machte das am 14. April 1910 erlassene Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes ein Ende.

Das Gesetz bestimmt, dass in der Schweiz ausser dem Heeresanitätsdienst nur das Schweizerische Rote Kreuz und dessen vom Bundesrat anerkannten Hilfsorganisationen, sowie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf zur Führung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes berechtigt sind.

Jegliche Verwendung durch anderweitige Institutionen oder durch Private ist verboten. Fabrik- und Handelsmarken, welche das Rote Kreuz enthielten, mussten geändert werden. Die missbräuchliche Verwendung in Friedens- und Kriegszeiten ist unter Strafe gestellt.

Dank diesen gesetzlichen Bestimmungen ist nun Ordnung und Klarheit geschaffen. Verschwunden sind die vielen Handelszeugnisse unter der Flagge eines roten Kreuzes, verschwunden die Firmenschilder, auf welchen das rote Kreuz für private Reklame verwendet worden war.

Wohl kommen auch jetzt noch unberechtigte Verwendungen vor, vor allem weil die Durchführung des Gesetzes in einzelnen Kantonen noch nicht mit der nötigen Genauigkeit erfolgt.

Das Rote Kreuz hat nun seiner nationalen und internationalen Bedeutung entsprechend für seinen Namen und sein Zeichen den dringend nötigen Rechtsschutz gefunden, und das Wahrzeichen der Hilfsbereitschaft und Nächstenliebe wird nur noch in Erfüllung seines wirklichen Zweckes in Erscheinung treten.

## Richtlinien über Sammlungen und Veranstaltungen zugunsten des Schweiz. Roten Kreuzes oder des Schweiz. Roten Kreuzes, Kinderhilfe

Verschiedene Vorfälle, die sich besonders in der letzten Zeit häuften, haben erneut die Notwendigkeit gezeigt, den Namen und das Zeichen des Roten Kreuzes vor Missbräuchen zu schützen. Leider werden immer wieder von Aussenstehenden Aktionen «zugunsten des Roten Kreuzes» organisiert, ohne dass die zuständigen Stellen des Roten Kreuzes darüber orientiert sind und Einblick in die Organisation erhalten. Es ist daher unerlässlich, folgende

### Grundsätze

in Erinnerung zu rufen:

A. Gemäss Bundesgesetz vom 14. April 1910 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes sind nach Art. 1 «zur Verwendung des Roten Kreuzes auf weissem Grunde und der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ als Namen oder zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit ausser dem Heeresanitätsdienst nur berechtigt: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf, das Schweizerische Rote Kreuz und die vom Bundesrat als Hilfsorgane des Schweizerischen Roten Kreuzes anerkannten Vereine und Anstalten.»

Nach Art. 2 wird mit Geldbusse oder Gefängnis bestraft, «wer, ohne zur Verwendung des Zeichens oder der Worte des Roten Kreuzes berechtigt zu sein, diese Zeichen oder diese Worte oder damit zu wechselnde ähnliche Zeichen oder Worte auf Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringt oder derart bezeichnete Erzeugnisse verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt oder jene Zeichen oder Worte in anderer unbefugter Weise verwendet.»

B. Das Rote Kreuz behält seinen Wert als Schutzzeichen im Kriege nur, wenn es sparsam verwendet und nicht durch häufigen Gebrauch im Frieden abgenutzt wird. Das Schweizerische Rote Kreuz hat daher allen Grund, dafür zu sorgen, dass sein Name nicht missbraucht

wird; es ist verpflichtet, jeglichen Missbrauch durch entsprechende Anzeige sofort zu unterbinden.

C. Seit Kriegsbeginn ist die *Sammeltätigkeit* in der Schweiz durch *Vollmachtenbeschluss des Bundesrates* geregelt, indem für Aktionen, welche mehrere Kantone umfassen, eine Bewilligung des Eidg. Kriegs-Fürsorgeamtes einzuholen ist. Bestehen bleiben ausserdem die bereits früher schon gültigen *kantonalen Vorschriften*, die ebenfalls die Sammeltätigkeit auf kantonalem Gebiet regeln. Diese Bestimmungen wurden nicht geschaffen, um die Gebefreudigkeit der Bevölkerung zu hemmen und die sammelnden Organisationen in ihrer Tätigkeit einzuschränken, sondern um Missbräuche und Auswüchse zu verhüten.

Aus diesen für unsere Sammeltätigkeit und Mittelbeschaffung massgebenden Grundlagen ergeben sich folgende

### Richtlinien

für die Zweigvereine und die Sektionen der Kinderhilfe:

1. Für *Sammelaktionen*, welche die ganze Schweiz umfassen, erlässt die Zentralstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes, resp. die Zentralstelle der Kinderhilfe, die nötigen Weisungen und besorgt die Bewilligungen.

Bei *kantonalen oder lokalen Aktionen* haben die Zweigvereine oder die kantonalen Sektionen der Kinderhilfe resp. die Veranstalter, die Bewilligungen zu beschaffen.

Sie sind bei ihren Veranstaltungen gehalten, das Rotkreuzzeichen äusserst sparsam zu verwenden; werden Plakate oder Druckschriften benutzt, die das Rotkreuzzeichen tragen sollen, so ist unter allen Umständen rechtzeitig die Genehmigung des Zentralkomitees des Schweizerischen Roten Kreuzes einzuholen, das allein dafür zuständig ist (Beschluss des Zentralkomitees vom 10. September 1942).

Einzig die Zweigvereine und die Sektionen der Kinderhilfe (abgesehen von den anerkannten Hilfsorganisationen des Schweizerischen Roten Kreuzes) sind berechtigt, auf Briefköpfen usw. das Rote Kreuz zu führen, keinesfalls aber Organisationskomitees und ähnliches, welche Veranstaltungen zugunsten des Roten Kreuzes durchführen.

2. Die Zweigvereine und die kantonalen Sektionen der Kinderhilfe sind *verantwortlich* für die Durchführung der von ihnen organisierten oder bewilligten Veranstaltungen entsprechend den hier gegebenen Weisungen. Die Sektionen der Kinderhilfe sind gehalten, nur im *Einvernehmen mit dem Zweigverein* ihre Aktionen zu unternehmen und Bewilligungen zu erteilen (siehe Punkt 4).

3. *Theateraufführungen, Konzerte, Vorträge, Kinoveranstaltungen* und ähnliches bringen im allgemeinen wenig ein. Mit der Veranstaltung oder Bewilligung solcher Aktionen ist daher zurückzuhalten. Das Publikum ist nach Teilnahme an einer Veranstaltung «zugunsten des Roten Kreuzes» der Auffassung, diesem einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben, und spart dafür bei den offiziellen Sammelaktionen, während sein Beitrag in der Regel von den Spesen und Unkosten zum grössten Teil absorbiert wird. Sofern trotzdem solche Veranstaltungen bewilligt werden, empfehlen wir, in Betracht zu ziehen, dass das finanzielle Resultat dem Roten Kreuz zukommt und die Darbietungen deshalb ein entsprechendes Niveau aufweisen sollten.

Für *Geschäfte*, an denen sich das Rote Kreuz beteiligt, gelten dieselben Grundsätze: Eine Beteiligung darf nur in Betracht gezogen werden, wenn ein grösserer Gewinn dem Roten Kreuz zufließt, was das Publikum als selbstverständlich voraussetzt.

4. Sofern *Veranstaltungen von Organisationen oder Personen, die ausserhalb des Roten Kreuzes stehen, durchgeführt werden*, der Ertrag aber gemäss öffentlicher Bekanntmachung dem Roten Kreuz oder der Kinderhilfe zufließen soll, so sind solche Anlässe vom Schweizerischen Roten Kreuz zu bewilligen (Bundesgesetz vom 14. April 1910!). Ueber diese *Konzessionspflicht* kann die Zentralstelle naturgemäß nicht wachen, es ist daher die Aufgabe der Zweigvereine und der Sektionen der Kinderhilfe, sie zu handhaben. Folgende *Bedingungen* sind für die Durchführung solcher Aktionen zu stellen, und die bewilligende Stelle (Zweigverein oder Sektion der Kinderhilfe) ist für die Innehaltung verantwortlich:

- a) Im Organisationskomitee muss das Rote Kreuz massgebend vertreten sein, um seinen Einfluss geltend machen zu können.
- b) Die Unkosten und Spesen sind niedrig zu halten und auf das Umgängliche zu beschränken.
- c) Vor der Durchführung ist ein genaues Budget aufzustellen und nach Schluss der Aktionen soll eine klare Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben orientieren; diese Abrechnung ist von der bewilligenden Stelle zu überprüfen, die auch Décharge zu erteilen hat.
- d) Die Erlaubnis für eine Veranstaltung ist im Prinzip nur zu erteilen, wenn der gesamte Reingewinn dem Roten Kreuz, resp. der Kinderhilfe, zukommt und wenn dieser mindestens 60 % der Bruttoeinnahmen beträgt. Veranstaltungen sind nur zu bewilligen, wenn ein den örtlichen Verhältnissen entsprechender ansehnlicher Reingewinn zu erwarten ist.